



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
C(2026) 5011 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.7.2026

**zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
durch die Festlegung freiwillig anwendbarer Standards für die
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die durch die Obergrenze für die
Wertschöpfungskette geschützt sind**

{SWD(2026) 500 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Nach der Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU)¹ in der durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD – 2022/2464)² und die Omnibus-I-Richtlinie (2026/470)³ geänderten Fassung müssen Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres überschritten wird, Angaben zu den nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens sowie Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind, offenlegen. Berichtspflichtige Unternehmen müssen diese Informationen nicht nur für die eigene Geschäftstätigkeit, sondern auch für ihre Wertschöpfungskette bereitstellen.

Mit Artikel 29ca der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die Omnibus-I-Richtlinie geänderten Fassung wird der Kommission die Befugnis übertragen, freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen mit höchstens 1 000 Beschäftigten festzulegen. Diese Standards sollen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen werden.

Mit dem freiwillig anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung („freiwilliger Standard“) werden zwei Ziele verfolgt. Erstens soll die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung erleichtert werden, indem für Unternehmen, die nicht den verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, ein einfacher und standardisierter Rahmen zur Verfügung gestellt wird. Dadurch erleichtert der freiwillige Standard diesen Unternehmen den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung und hilft ihnen, die eigene Nachhaltigkeitsleistung besser einzuschätzen und zu überwachen, sodass sie nicht nur an Widerstandskraft und Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch an Ansehen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern, Interessenträgern und Regulierungsbehörden gewinnen, was letztlich zu besseren Managementpraktiken führen kann.

Zweitens soll der freiwillige Standard den sogenannten „Trickle-down-Effekt“ der Berichterstattung über die Wertschöpfungskette eindämmen, indem die Informationen begrenzt werden, die zwecks Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit nicht mehr als 1 000 Beschäftigten (im Folgenden „geschützte

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>). Mit dieser Richtlinie wurden die Anforderungen an die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, die in die Rechnungslegungsrichtlinie mit der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen – NFRD) aufgenommen wurden, verschärft und überarbeitet.

³ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj>).

Unternehmen“) verlangt werden könnten. Tatsächlich sind Informationsersuchen an Unternehmen in der Wertschöpfungskette, insbesondere auch an kleine und mittlere Unternehmen, mitunter unverhältnismäßig und werden teils mit unterschiedlichen, nicht abgestimmten und sich überschneidenden Fragebögen übermittelt, was eine zusätzliche Belastung mit sich bringt.

Um den Trickle-down-Effekt einzudämmen, ist in der Omnibus-I-Richtlinie festgelegt, dass der freiwillige Standard wie eine „Obergrenze für die Wertschöpfungskette“ wirken soll. Unternehmen, die den in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen (im Folgenden „berichtspflichtige Unternehmen“), dürfen, wenn sie Informationen über ihre Wertschöpfungskette einholen wollen, von geschützten Unternehmen keine Informationen verlangen, die über die nach dem freiwilligen Standard offenzulegenden Informationen hinausgehen. Zugleich haben geschützte Unternehmen das gesetzliche Recht, die Bereitstellung von Informationen, die über diese Beschränkungen hinausgehen, zu verweigern. Darüber hinaus müssen berichtspflichtige Unternehmen, die über diese Beschränkungen hinausgehende Informationen anfordern, sicherstellen, dass die geschützten Unternehmen darüber aufgeklärt werden, welche zusätzlichen Informationen angefordert werden und dass sie gesetzlich befugt sind, die Bereitstellung dieser Informationen zu verweigern.

Zugunsten der Verhältnismäßigkeit beinhaltet die Obergrenze für die Wertschöpfungskette kein Verbot, Informationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen eines bestimmten Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden, freiwillig auszutauschen. Sie lässt etwaige Verpflichtungen aus Verträgen, dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zur Bereitstellung von Informationen, die nicht über die im freiwilligen Standard festgelegten Informationen hinausgehen, unberührt. Außerdem greift die Obergrenze für die Wertschöpfungskette nur bei der Erhebung von Informationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Maßgabe der Rechnungslegungsrichtlinie.

Nach Artikel 29ca der Rechnungslegungsrichtlinie müssen die freiwilligen Standards inhaltlich folgende Anforderungen erfüllen: i) sie müssen sich auf die Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME-Standard) in der ursprünglichen Fassung⁴ stützen; ii) sie müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein; iii) sie müssen die Struktur für die Darstellung der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vorgeben.

Diesen Anforderungen entsprechend wurden die bei der Erarbeitung des freiwilligen Standards vorgenommenen Änderungen am VSME-Standard auf ein Mindestmaß beschränkt und hauptsächlich zur Abstimmung auf die überarbeiteten ESRS⁵ durchgeführt. Dieser Ansatz schafft Rechtssicherheit und Kontinuität für Unternehmen, die den VSME-Standard bereits nach der VSME-Empfehlung angewandt haben, die bis zur Annahme des freiwilligen Standards den Forderungen des Marktes entsprechend als Zwischenlösung diente und nun durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt abgelöst wird.

⁴ Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission vom 30. Juli 2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L, 2025/1710, 5.8.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1710/oj>).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom ... zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. XX, ELI: XXX). [Amt für Veröffentlichungen: *bitte Nummer, Datum, Amtsblattfundstelle und ELI-Nummer der Delegierten Verordnung C(2026) 5010 einfügen*].

Darüber hinaus spiegelt dieser Ansatz das neue Verständnis der Verhältnismäßigkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung wider, das vor dem Hintergrund der neuesten geopolitischen Entwicklungen und der Refokussierung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union in der Omnibus-I-Richtlinie festgeschrieben wurde. Auf Basis dieses veränderten Gleichgewichts der Verhältnismäßigkeit wurden mit der Omnibus-I-Richtlinie bestimmte Unternehmen vom Anwendungsbereich der verbindlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen. Parallel dazu erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS, mit dem die Berichtspflichten für die im Anwendungsbereich verbleibenden Unternehmen erheblich reduziert werden.

Im Rahmen dieser Neukalibrierung der Berichtspflichten wird ein freiwilliger Standard, der eng an den ursprünglich für KMU konzipierten VSME-Standard angelehnt bleibt, für Unternehmen mit bis zu 1 000 Beschäftigten als verhältnismäßig angesehen. Jede signifikante Ausweitung des VSME-Standards würde den Referenzpunkt für die Obergrenze für die Wertschöpfungskette erhöhen und den Schutz für Unternehmen in den Wertschöpfungsketten absenken.

Die vorliegende delegierte Verordnung ergänzt Artikel 29ca Absatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die Omnibus-I-Richtlinie geänderten Fassung durch freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die durch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette geschützt sind (im Folgenden „freiwilliger Standard“).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß der Omnibus-I-Richtlinie müssen sich die freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission stützen, mit der die Kommission den VSME-Standard billigte, der von der EFRAG erarbeitet und der Kommission im Dezember 2024 vorgelegt wurde.

Der VSME-Standard der EFRAG wurde nach einem strengen förmlichen Verfahren erarbeitet, das eine über vier Monate angelegte öffentliche Konsultation und Feldversuche im Zeitraum Januar 2024 bis Mai 2024 umfasste. Gegenstand der Konsultation waren der Aufbau des Standards, die Relevanz der vorgeschlagenen Offenlegungen, die erzielten Vereinfachungen und die Marktakzeptanz sowie die mit den Offenlegungen verbundenen Kosten und Herausforderungen, die Verständlichkeit und Nützlichkeit der bereitgestellten Leitlinien und der erwartete Nutzen.

Bei der von der EFRAG durchgeführten Konsultation bekundeten die Interessenträger ihre Unterstützung für den VSME-Standard als vereinfachtes Berichterstattungsinstrument und validen Ersatz für die Fragebögen, mit denen Banken und Großunternehmen üblicherweise Informationen von den KMU in ihren Wertschöpfungsketten einholen. Die Rückmeldungen bestätigten also, dass der VSME-Standard seinem Kernziel gerecht wird, den Berichterstattungsaufwand zu verringern, indem fragmentierte und sich überschneidende Informationensuchen durch einen einheitlichen, kohärenten Rahmen ersetzt werden, der die Datenerhebung strafft und standardisiert.

Nachdem die Befugnis zum Erlass freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Omnibus-I-Richtlinie erteilt worden war, wurden nach Maßgabe der Rechnungslegungsrichtlinie⁶ von den Kommissionsdienststellen weitere Konsultationen zum VSME-Standard durchgeführt.

⁶ Artikel 49 Absatz 3a der Rechnungslegungsrichtlinie.

Der Regelungsausschuss für Rechnungslegung⁷ und die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen⁸ wurden gemeinsam dazu konsultiert, welche Anpassungen erforderlich seien, damit der Inhalt des VSME-Standards entsprechend den Vorgaben der gesetzgebenden Organe im Rahmen der Omnibus-I-Richtlinie als freiwilliger Standard dienen kann; nachfolgend wurden sie auch zur endgültigen Fassung des delegierten Rechtsakts konsultiert. In den meisten Antworten wurde hervorgehoben, dass eine Abstimmung des freiwilligen Standards auf die überarbeiteten ESRS wichtig sei.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt wurde außerdem für eine vierwöchige Konsultation im Rahmen von „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht⁹. Dabei waren die Rückmeldungen der Interessenträger mit Blick auf die Kernthemen weitgehend ausgewogen und es bestand allgemein Einigkeit darüber, dass die Funktionsweise der Obergrenze für die Wertschöpfungskette so klar wie möglich erläutert werden sollte.

Diese Konsultationen bestätigten, dass der VSME-Standard den Vereinfachungszielen und Verhältnismäßigkeitserwägungen der Omnibus-I-Richtlinie im Großen und Ganzen entspricht und eine geeignete Grundlage für die Erarbeitung des freiwilligen Standards darstellt. Gleichwohl wurden einige Bedenken geäußert, ob der Standard für Kleinstunternehmen umsetzbar sein und diese hinreichend vor unverhältnismäßigen Auskunftersuchen schützen würde. Um den Ergebnissen der Konsultationen Rechnung zu tragen, hat die Kommission den VSME-Standard wie folgt geändert:

- inhaltliche Anpassung an die überarbeiteten ESRS, womit sich die Zahl der Datenpunkte im Vergleich zum VSME-Standard verringert;
- Präzisierung einiger Bestimmungen zur Anwendung der Obergrenze für die Wertschöpfungskette und Auflistung der Datenpunkte, die unter die Obergrenze fallen, in Anhang II;
- Festlegung, dass bestimmte Angaben, insbesondere aufwendigere umweltbezogene Angaben, für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten, die den Standard anwenden, freiwillig sind. Im Falle dieser Unternehmen liegen die betreffenden Angaben also über der Obergrenze für die Wertschöpfungskette.

Der mit der vorliegenden Verordnung festgelegte freiwillige Standard ist das Ergebnis dieser Änderungen am VSME-Standard.

Die Kommission hat auch bewertet, inwieweit die vorliegende Verordnung mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119)¹⁰ und mit dem Ziel der Gewährleistung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 5 jener Verordnung im Einklang steht.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁹ Die Konsultation im Rahmen von „Ihre Meinung zählt“ wurde vom 6. Mai bis zum 3. Juni 2026 durchgeführt; es gingen 203 Antworten ein.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Der vorliegende delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) in der durch die Richtlinie (EU) 2026/470 (Omnibus-I-Richtlinie) geänderten Fassung. Er enthält Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der verbindlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen und die Standards auf freiwilliger Basis anwenden können. Darüber hinaus wird der Referenzpunkt für die sogenannte Obergrenze für die Wertschöpfungskette gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegt.

Zu diesem delegierten Rechtsakt gehören folgende Anhänge:

- Anhang I mit dem freiwilligen Standard, der Folgendes umfasst:
 - Basismodul:
 - Allgemeine Informationen
 - B1 – Grundlagen für die Erstellung
 - B2 – Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
 - Basismodul – Umweltkennzahlen
 - B3 – Energie und Treibhausgasemissionen
 - B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
 - B5 – Biodiversität
 - B6 – Wasser
 - B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung
 - Basismodul – Sozialkennzahlen
 - B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale
 - B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit
 - B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Weiterbildung
 - Basismodul – Governance-Kennzahlen
 - B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung
 - Zusatzmodul:
 - Allgemeine Informationen
 - C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen
 - C2 – Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
 - Zusatzmodul – Umweltkennzahlen
 - Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)

C3 – THG-Reduktionsziele und klimabedingter Wandel

C4 – Klimarisiken

Zusatzmodul – Sozialkennzahlen

C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte

C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Konzepte für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse

C7 – Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte

Zusatzmodul – Governance-Kennzahlen

C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten

C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan

- Anlage A: Begriffsbestimmungen
 - Anlage B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte
 - Anlage C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die die nach diesem Standard erstellten Informationen nutzen (Abgleich mit anderen EU-Vorschriften).
- Anhang II mit der Liste der Angaben, die unter die Obergrenze für die Wertschöpfungskette fallen.

Dieser delegierte Rechtsakt gilt ab dem Geschäftsjahr 2027 für die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette von Unternehmen, die den verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens gilt er außerdem für Unternehmen, die zum Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschreiten und sich freiwillig für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entscheiden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.7.2026

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die durch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette geschützt sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates¹¹, insbesondere auf Artikel 29ca Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wurde die Richtlinie 2013/34/EU geändert, indem unter anderem die Zahl der Unternehmen, die nach den Artikeln 19a und 29a jener Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, verringert und die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinfacht wurden.
- (2) Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die nicht den verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2026/470 geänderten Fassung unterliegen, zu erleichtern, verpflichtet die letztgenannte Richtlinie die Kommission, einen freiwillig anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erlassen. Dieser Standard sollte auch als „Obergrenze für die Wertschöpfungskette“ dienen, die es Unternehmen, die gemäß den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU über Nachhaltigkeitsinformationen Bericht erstatten, untersagt, über die mit dem Standard festgelegten Beschränkungen hinausgehende Informationen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette zu verlangen, bei denen die

¹¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

¹² Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (Omnibus-I-Richtlinie) (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj>).

durchschnittliche Zahl von 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird.

- (3) Der mit dieser Verordnung erlassene freiwillig anwendbare Standard stützt sich auf den mit der Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission¹³ angenommenen Standard und behält dessen modulare Struktur mit einem Basismodul und einem Zusatzmodul bei. Der freiwillig anwendbare Standard enthält Datenpunkte verschiedener Art: erforderliche Datenpunkte, die ein Unternehmen angeben muss, wenn es diesen Standard anwendet, Datenpunkte, die nur unter besonderen, festgelegten Umständen erforderlich sind, Datenpunkte, die freiwillig angegeben werden können sowie Datenpunkte, die nur bei Angabe von sektorspezifischen Informationen in Betracht zu ziehen sind. Um die Verhältnismäßigkeit des Standards für Unternehmen unterschiedlicher Größe zu gewährleisten, sollte zudem die Angabe einiger Datenpunkte für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten freiwillig sein, auch wenn sie für andere Unternehmen, die den Standard anwenden, erforderlich ist.
- (4) Es gilt festzulegen, auf welche Weise die Obergrenze für die Wertschöpfungskette in Anbetracht der verschiedenen im Standard enthaltenen Arten von Datenpunkten greifen sollte. Zu gewährleisten ist außerdem eine angemessene Balance zwischen dem Schutz von Unternehmen in der Wertschöpfungskette vor übermäßigen Informationsersuchen und der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Anwendung der Obergrenze für die Wertschöpfungskette keine unnötige Zusatzbelastung für Unternehmen mit sich bringt, die den verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Deshalb sollten nur erforderliche Datenpunkte unter die Obergrenze für die Wertschöpfungskette fallen. Im Interesse der Klarheit sollten die Angaben, die unter die Obergrenze für die Wertschöpfungskette fallen, in einer gesonderten Liste aufgeführt sein, in der aufgeschlüsselt wird, welche Angaben bei Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten und bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten jeweils die Obergrenze darstellen. Es ist wichtig, dass Unternehmen, die den verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, von den Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette Informationen nur in dem von ihnen benötigten Umfang anfordern und dass sie weniger Informationen verlangen als im freiwillig anwendbaren Standard vorgesehen, wenn sie nicht alle in diesem Standard enthaltenen Informationen benötigen. Die Obergrenze für die Wertschöpfungskette gilt nur für die Erhebung von Informationen zum Zwecke der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU durchgeführten Nachhaltigkeitsberichterstattung und sollte folglich Informationsersuchen, die zur Erfüllung von Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten unter den darin festgelegten Bedingungen ergehen, unberührt lassen.
- (5) Ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung sollte die Empfehlung (EU) 2025/1710 als nicht mehr rechtswirksam betrachtet werden. Allerdings sind Finanzinstitute, Finanzmarktteilnehmer, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute weiterhin angehalten, die Nachhaltigkeitsinformationen, die sie von Unternehmen mit bis zu 1 000 Beschäftigten für Zwecke verlangen, die über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie 2013/34/EU hinausgehen, soweit wie möglich auf die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Informationen zu beschränken. Außerdem sind die Mitgliedstaaten dazu angehalten,

¹³ Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission vom 30. Juli 2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L, 2025/1710, 5.8.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1710/oj>).

bei Unternehmen mit bis zu 1 000 Beschäftigten ein Bewusstsein für die Vorteile der freiwilligen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen nach Anhang I der vorliegenden Verordnung zu schaffen und geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um die Umsetzung und Akzeptanz des Standards zu fördern und die automatische Digitalisierung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Standard zu unterstützen. Um die Befolgungskosten so gering wie möglich zu halten, sind Unternehmen, die diesen Standard anwenden, nicht verpflichtet, eine Prüfung für die bereitgestellten Informationen durchführen zu lassen.

- (6) Damit den Unternehmen, die den verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Anwendung der neuen Anforderungen zur Verfügung steht, sollte dieser Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.
- (7) Damit Unternehmen, die nicht den verbindlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, diesen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung so bald wie möglich nutzen können, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (8) Gemäß Artikel 49 Absatz 3a der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission vor dem Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁴ die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Obergrenze für die Wertschöpfungskette“ die Obergrenze für die Nachhaltigkeitsinformationen, die Unternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird, verlangen dürfen.

Artikel 2

Freiwillige Berichterstattung

- (1) Unternehmen, die nicht den verbindlichen Berichterstattungsanforderungen nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, können Nachhaltigkeitsinformationen auf freiwilliger Basis nach dem in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten freiwillig anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Folgenden: „freiwilliger Standard“) offenlegen.

¹⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2016/512/oj).

- (2) Unternehmen, die auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeitsinformationen nach dem freiwilligen Standard offenlegen, können auch die von der EFRAG bereitgestellten praktischen Leitlinien verwenden.

Artikel 3

Obergrenze für die Wertschöpfungskette

- (1) Mit dem freiwilligen Standard wird die Obergrenze für die Wertschöpfungskette für Unternehmen festgelegt, die nicht den verbindlichen Berichterstattungsanforderungen nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen.
- (2) Die Obergrenze für die Wertschöpfungskette umfasst nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Datenpunkte.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3 gilt ab den Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN